

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.1971

Geschäftszahl

0783/69

Rechtssatz

Ob gemäß § 10 KinderbeihilfenG und § 11 KinderbeihilfenG ein Dienstverhältnis vorliegt und wer Arbeitgeber ist, ist nach den Grundsätzen des § 36 EStG zu beurteilen, dabei ist gemäß § 21 BAO in wirtschaftlicher Betrachtungsweise vorzugehen. *

E 26.2.1971, 0783/69 #3 VwSlg 4191 F/1971;

Beachte

y12366;